



IT-Richtlinien für die bayerische Staatsverwaltung  
**Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen  
für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)**

**BayITR-08**

Stand: 01.01.2008

Gestützt auf Art. 55 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung erlässt die Zentrale IuK-Leitstelle im Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Grundsätze für die Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT):

**1. Vorbemerkung**

Zur Ablösung der infolge der technischen Entwicklung und der Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen veralteten „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen“ (BVB) wurden im Auftrag des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/ Kommunalbereich (KoopA ADV) „Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) entwickelt.

Die EVB-IT bieten gemeinsam mit den Nutzerhinweisen durch das Vorliegen in elektronischer Form zeitgemäßen Komfort für die Anwender.

Diese Richtlinie regelt die Anwendbarkeit der – mit den Vertretern der Wirtschaft abgestimmten – EVB-IT Vertragstypen Kauf, Dienstleistung, Überlassung Typ A, Überlassung Typ B, Instandhaltung, Pflege S sowie dem – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie nicht mit den Vertretern der Wirtschaft abgestimmten – Vertragstyp EVB-IT System.

**2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Behörden, Gerichte und Hochschulverwaltungen des Freistaats Bayern. Die besonderen Rechtsstellungen des Landtagsamts, des Obersten Rechnungshofs, des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Wissenschaft, Forschung, Lehre und Kunst werden hiervon nicht berührt.

Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaats unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das Gleiche gilt für Empfänger von Zuwendungen des Freistaats, wenn die Zuwendungen für die Beschaffung von IT-Leistungen gewährt werden.

### **3. Anwendung der Vertragstypen der EVB-IT**

#### **3.1 EVB-IT Kauf**

Die EVB-IT Kauf sind anzuwenden bei Verträgen über den Kauf „fertiger“ Hardware, gegebenenfalls einschließlich der Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung zur unbefristeten Nutzung. Im Gegensatz zu den BVB-Kauf sehen die EVB-IT Kauf keine werkvertraglichen Leistungen wie zum Beispiel Anpassungsleistungen oder die Herbeiführung der Funktionsfähigkeit vor. Die EVB-IT Kauf beinhalten daher auch keine werkvertraglichen Vereinbarungen wie zum Beispiel die Erklärung der Funktionsbereitschaft, Leistungsprüfungen sowie Abnahme. Je nach Regelungsbedarf kann die Kurzfassung oder die Langfassung der EVB-IT Kauf verwendet werden.

#### **3.2 EVB-IT Dienstleistung**

Die EVB-IT Dienstleistung sind anzuwenden, wenn der Schwerpunkt der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung in der Erbringung von Diensten liegt, wie etwa bei Schulungs-, Beratungs- oder sonstigen Unterstützungsleistungen.

#### **3.3 EVB-IT Überlassung Typ A**

Dieser Vertragstyp ist bei der Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung zur unbefristeten Nutzung anzuwenden. Wie der EVB-IT Kaufvertrag findet der EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A keine Anwendung, wenn zusätzlich werkvertragliche Leistungen des Auftragnehmers wie zum Beispiel Installation, Integration, Parametrisierung oder Anpassung der Standardsoftware an die Bedürfnisse des Auftraggebers verlangt werden. Je nach Regelungsbedarf kann die Kurzfassung oder die Langfassung der EVB-IT Überlassung Typ A verwendet werden.

#### **3.4 EVB-IT Überlassung Typ B**

Dieser Vertragstyp ist bei der Überlassung von Standardsoftware gegen periodische Vergütung zur befristeten Nutzung anzuwenden. Wie der EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A findet der EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B keine Anwendung, wenn zusätzlich werkvertragliche Leistungen des Auftragnehmers wie etwa Installation, Integration, Parametrisierung oder Anpassung der Standardsoftware an die Bedürfnisse des Auftraggebers verlangt werden.

#### **3.5 EVB-IT Instandhaltung**

Die EVB-IT Instandhaltung sind für Instandhaltungsarbeiten wie Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die Hardware betreffen, anzuwenden. Die Leistungen können gegen pauschale Vergütung oder gegen Vergütung nach Aufwand vereinbart werden.

### **3.6 EVB-IT Pflege S**

Die EVB-IT Pflege S sind für Pflegeleistungen, die Standardsoftware betreffen, anzuwenden. Pflegeleistungen können Mängelbehebungsleistungen, Lieferung von Upgrades und Releases/Versionen sowie weitere Leistungen wie Installation, Informationsservice, Hotline, sein. Die Leistungen können gegen pauschale Vergütung oder gegen Vergütung nach Aufwand vereinbart werden.

### **3.7 EVB-IT System**

Es wird empfohlen, den EVB-IT Systemvertrag anzuwenden, wenn der Schwerpunkt der vertraglichen Leistung in der Erstellung eines kompletten IT-Systems (Hardware, Software sowie Integrations- und Anpassungsleistungen einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft) liegt. Der Vertrag unterliegt einheitlich dem Werkvertragsrecht und statuiert eine Gesamtverantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Funktionsfähigkeit des IT-Systems insgesamt.

## **4. Anwendbarkeit der BVB**

Wird eine Beschaffung noch nicht vom Anwendungsspektrum der EVB-IT abgedeckt, sollten Verträge bis zur Veröffentlichung und Einführung eines entsprechenden EVB-IT Vertragstyps auf der Grundlage der BVB abgeschlossen werden.

## **5. Zusätzliche Vertragsbedingungen**

Es wird empfohlen, in EVB-IT Verträgen nach Möglichkeit auf die Einbeziehung zusätzlicher Vertragsbedingungen im Sinn von § 9 VOL/A zu verzichten. Soll im Einzelfall eine Bestimmung aus der jeweiligen zusätzlichen Vertragsbedingung Vertragsbestandteil werden, kann diese unter „Sonstige Vereinbarungen“ in jedem EVB-IT Vertrag vereinbart werden.

## **6. Ausnahmen von der Anwendbarkeit der EVB-IT**

Auf die Anwendung der EVB-IT kann verzichtet werden, wenn

- für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit, bestimmte Ausführungsarten, bestehende Schutzrechte) nur ein Unternehmen in Betracht kommt und dieses Unternehmen nicht bereit ist, die EVB-IT als Vertragsbedingungen anzuerkennen,
- infolge der Anwendung der EVB-IT die Beschaffung insgesamt unwirtschaftlich wäre.

Der Verzicht ist im Vergabevermerk zu begründen.

## 7. Quellen

Alle Dokumente zu den EVB-IT stehen im Internet unter [www.kbst.bund.de](http://www.kbst.bund.de) zur Verfügung. Es ist jeweils das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellste verfügbare Vertragsmuster zu verwenden.